

Elisabeth Köstinger
Bundesministerin für
Nachhaltigkeit und Tourismus

Herrn
Mag. Wolfgang Sobotka
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMNT-LE.4.2.4/0165-RD 3/2018

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)1993/J-NR/2018

Wien, 12. Dezember 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Eva Maria Holzleitner, BSc, Kolleginnen und Kollegen haben am 12.10.2018 unter der Nr. **1993/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend den Vorschlag für eine Verordnung des Rates zur Festlegung eines spezifischen Finanzierungsprogramms für die Stilllegung kerntechnischer Anlagen und die Entsorgung radioaktiver Abfälle und zur Aufhebung der Verordnung (Euratom) Nr. 1368/2013 des Rates gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 13:

- Wie lautet die Position Ihres Ressorts zum genannten Vorschlag insgesamt und zu dessen wesentlichsten Bestimmungen?
- Sind weitere Ressorts mit dem Vorschlag befasst?
- Stimmen Sie mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein?
- Entspricht der Vorschlag den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit?
- Werden auf Grund des Vorschlages Änderungen an österreichischen Rechtsnormen erforderlich?
 - a. Wenn ja: welche Bundesgesetze sind betroffen?
- Sind durch den Vorschlag Kompetenzen der Bundesländer betroffen?

a. Wenn ja: auf Grund welcher Bestimmung(en) des Vorschlags?

- Enthält der Vorschlag Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten?
- Wie ist die Position anderer Mitgliedstaaten zum Vorschlag?
- In welcher EU-Ratsformation wird der Vorschlag behandelt?
- In welchem vorbereitenden Gremium des Rates der EU wird der Vorschlag behandelt?
- Fanden bereits Sitzungen in diesem Gremium statt?
- Besteht ein Zeitplan für die Behandlung des Vorschlags?
- Welche Art von Gesetzgebungsverfahren kommt zur Anwendung?

Der vorliegende Vorschlag umfasst die Unterstützung für die Stilllegung der Blöcke 1 und 2 des Kernkraftwerkes Bohunice V1 in der Slowakischen Republik und der Blöcke 1 bis 4 des Kernkraftwerkes Kosloduj in Bulgarien sowie für die Stilllegung der kerntechnischen Anlagen von Euratom (betrieben von der Gemeinsamen Forschungsstelle).

Die Schließungsverpflichtungen der Slowakischen Republik und Bulgariens betreffend die beiden genannten Kernkraftwerke waren Gegenstand der Beitrittsverhandlungen und wurden, nicht zuletzt auch auf Betreiben Österreichs, im Beitrittsvertrag (bzw. Protokoll) verbindlich festgelegt. Die betroffenen Kernkraftwerke wurden vereinbarungsgemäß vom Netz genommen, stillgelegt und werden nunmehr rückgebaut. Auch die Zahlungsverpflichtungen der Europäischen Union wurden im Beitrittsvertrag (bzw. Protokoll) sowie in den entsprechenden Durchführungsverordnungen festgeschrieben. Die Slowakische Republik und Bulgarien haben seit dem Jahr 1999 bis zum laufenden Mehrjährigen Finanzrahmen 2013-2020 finanzielle Unterstützung erhalten. Die Europäische Kommission sieht über den laufenden Mehrjährigen Finanzrahmen 2013-2020 hinaus eine finanzielle Unterstützung der Europäischen Union für die Stilllegung der Kernkraftwerke als erforderlich an.

Der Rückbau der Kernanlagen zu Forschungszwecken der Gemeinsamen Forschungsstelle ist aus dem Gemeinschaftshaushalt zu bestreiten. Bisher wurden entsprechende Vorarbeiten aus dem Forschungsbudget der Gemeinsamen Forschungsstelle bestritten. Mit gegenständlicher Verordnung soll eine eigenständige Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Österreich sieht die Schließung der beiden genannten Kernkraftwerke als wichtige Errungenschaft seiner Nuklearpolitik auf europäischer Ebene an und hat großes Interesse daran, die seinerzeit zugesagte Solidarität einzuhalten. Die Fortführung der Unterstützung entspricht damit auch der österreichischen nuklearpolitischen Position. Die vorzeitige Schließung und Stilllegung stellt eine große Herausforderung für die Slowakische Republik und Bulgarien dar. Als Zeichen der Solidarität wurde daher die finanzielle Unterstützung

seitens Österreichs mitgetragen, allerdings nur unter der Bedingung, dass diese Länder klare und überzeugende Konzepte vorlegen und auch eine substantielle Eigenleistung erbringen.

Das Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus nimmt die Behandlung des Vorschlags federführend wahr. Da es sich um einen Sektorvorschlag im Rahmen des Mehrjährigen Finanzrahmens 2021-2027 handelt, werden sowohl das Bundeskanzleramt, das Bundesministerium für Finanzen als auch das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres konsultiert.

Österreich stimmt mit der Rechtsgrundlage des Vorschlags überein.

Der Vorschlag entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit. Änderungen an österreichischen Rechtsnormen werden auf Grund des Vorschlags nicht notwendig. Kompetenzen der Bundesländer sind nicht betroffen. Der Vorschlag enthält auch keine Bestimmungen, die im österreichischen Recht nur durch das Bundesverfassungsgesetz getroffen werden könnten.

Die Slowakische Republik und Bulgarien haben großes Interesse an einer Unterstützung für die Stilllegung der Kernkraftwerke in ihrem Land. Andererseits stößt der im Vorschlag neue Ansatz eines explizit festgeschriebenen nationalen Kofinanzierungssatzes bei Bulgarien und der Slowakischen Republik auf Widerstand.

Jene Mitgliedstaaten, die Standorte der Gemeinsamen Forschungsstelle beherbergen (Italien, Belgien, Niederlande, Deutschland), sind an einer ordnungsgemäßen Stilllegung der gemeinschaftlichen Anlagen interessiert.

Alle Mitgliedstaaten unterstützen den Vorschlag hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Finanzgebarung durch die Europäische Kommission und die Empfänger.

Der Vorschlag wird im Rat Allgemeine Angelegenheiten und seit Juli 2018 inhaltlich/technisch in der Ratsarbeitsgruppe Atomfragen behandelt. Die finanziellen sowie horizontalen Aspekte werden in der ad hoc Arbeitsgruppe Mehrjähriger Finanzrahmen beraten. Die Verordnung soll mit 1. Jänner 2021 in Kraft treten.

Der Vorschlag basiert auf Art. 203 des Euratom-Vertrags, der Einstimmigkeit im Rat der Europäischen Union erfordert. Das Europäische Parlament hat ein Anhörungsrecht.

Darüber hinaus wird auf die Unterrichtung über Vorhaben im Rahmen der Europäischen Union gemäß § 23e bis 23j B-VG sowie die Bestimmungen des EU-Informationsgesetzes verwiesen.

Sämtliche im Zuge der Arbeiten an einem Legislativvorschlag erstellte Dokumente werden, sobald sie über das Entwurfsstadium hinausgehen und öffentlich gemacht worden sind, in die Datenbank der Europäischen Union des Nationalrates gestellt.

Elisabeth Köstinger

